



## **Netzentgelte Strom der e-netz Südhessen AG**

Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

Die e-netz Südhessen AG (nachfolgend „e-netz Südhessen“ genannt) hat die Kalkulation der Netzentgelte für das Netzgebiet, in dem die e-netz Südhessen ein örtliches Stromverteilnetz betreibt, nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)), der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV – vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) sowie der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Stromversorgungsnetzen (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der jeweils gültigen Fassung, vorgenommen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Netzentgelte für den Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösbergrenze ergeben wird.

Vorliegend veröffentlicht die e-netz Südhessen die Höhe der Entgelte, die sich auf der Basis der für 2022 voraussichtlich geltenden Erlösbergrenze ergeben werden; die Entgelte wurden unter Berücksichtigung der der e-netz Südhessen zum Stichtag 11. Oktober 2021 zugänglichen gesicherten Erkenntnisse sachgerecht und zutreffend ermittelt. Zwischen dem Netznutzer und der e-netz Südhessen für 2022 allein verbindlich ist jedoch nicht dieses Preisblatt mit den voraussichtlich für 2022 gültigen Netzentgelten, sondern das rechtzeitig vor dem 01.01.2022 veröffentlichte endgültige Preisblatt für 2022. Es können sich insbesondere noch Preisänderungen aus Änderungen der Kosten des vorgelagerten Netzes, der endgültigen Festlegung der Erlösbergrenze für die dritte Regulierungsperiode und aus Änderungen der Umlagen aus KWK-G (siehe Punkt 3.3), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (siehe Punkt 5.), der Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) (siehe Punkt 6.) oder der Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) (siehe Punkt 7.) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Das Preisblatt enthält weitere, nicht genehmigungsbedürftige Entgelte.

Alle Entgelte sind – soweit nicht anders ausgewiesen – Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind – soweit nicht anders ausgewiesen – in den Entgelten nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

# **Netzentgelte Strom der e-netz Südhessen AG**

Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

## **Übersicht:**

### **1. Netzentgelte nach § 17 StromNEV**

- 1.1. Entnahmestellen mit Lastgangmessung nach § 17 Abs. 2, 3 StromNEV
- 1.2. Entnahmestellen ohne Lastgangmessung nach § 17 Abs. 6 StromNEV
- 1.3. Messstellenbetrieb nach § 17 Abs. 7 StromNEV inkl. Messung

### **2. Netzentgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV**

- 2.1. Monatsleistungspreise nach § 19 Abs. 1 StromNEV
- 2.2. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- 2.3. Entnahmestellen mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV
- 2.4. Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

### **3. Weitere Netzentgelte**

- 3.1. Entnahmestellen mit Lastgangmessung
  - 3.1.1. Netzreserve
  - 3.1.2. Blindstrommehrverbrauch
  - 3.1.3. Messung in einer abweichenden Netzebene
- 3.2. Tagesparameterabhängige Entnahmestellen und Elektromobile ohne Lastgangmessung
  - 3.2.1. Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen (außer Nachtspeicherheizungen mit Allgemeinbedarf und Doppeltarifzähler)
  - 3.2.2. Netzentgelte für gesteuerte Direktheizungen, Nachtspeicherheizungen mit Allgemeinbedarf und Doppeltarifzähler sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG (z. B. unterbrechbare Entnahmen durch Elektromobile)
  - 3.2.3. Netzentgelte für nicht gesteuerte Verbrauchseinrichtungen
- 3.3. KWK-Aufschlag
- 3.4. Sonstiges
  - 3.4.1. Sondermessung
  - 3.4.2. Entgelte für Zwischenablesungen außerhalb des Turnus

### **4. Konzessionsabgabe**

- 4.1. Sondervertragskunden
- 4.2. Tarifkunden

### **5. Umlage aus der Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

### **6. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG**

### **7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

# Netzentgelte Strom der e-netz Südhessen AG

Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

## 1. Netzentgelte nach § 17 StromNEV

### 1.1. Entnahmestellen mit Lastgangmessung nach § 17 Abs. 2, 3 StromNEV

Nettoentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netze, der Verluste und der Systemdienstleistungen:

Netzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung 110 kV	10,11 €/kW	2,20 ct/kWh	50,83 €/kW	0,57 ct/kWh
Umspannung 110 / 20 kV	13,93 €/kW	2,93 ct/kWh	66,44 €/kW	0,83 ct/kWh
Mittelspannung 20 kV	18,62 €/kW	3,29 ct/kWh	66,66 €/kW	1,36 ct/kWh
Umspannung 20 / 0,4 kV	22,81 €/kW	3,53 ct/kWh	64,21 €/kW	1,87 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	27,28 €/kW	3,83 ct/kWh	63,24 €/kW	2,39 ct/kWh

### 1.2. Entnahmestellen ohne Lastgangmessung nach § 17 Abs. 6 StromNEV

Die e-netz Südhessen wendet das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. Nettoentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netze, der Verluste und der Systemdienstleistungen:

Grundpreis	Arbeitspreis
80,00 €/a	5,52 ct/kWh

### 1.3. Messstellenbetrieb nach § 17 Abs. 7 StromNEV inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung	Messstellenbetrieb je Zähler
Mittelspannung 20 kV	756,84 €/a
Niederspannung 0,4 kV	577,80 €/a
Wandlersatz 20 kV	237,00 €/a
Wandlersatz 0,4 kV	30,00 €/a

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung	Messstellenbetrieb je Zähler inkl. Messung			
	Monatliche Messung	Vierteljährliche Messung	Halbjährliche Messung	Jährliche Messung
Eintarifzähler	47,80 €/a	24,92 €/a	19,20 €/a	16,34 €/a
Doppeltarifzähler	60,98 €/a	38,10 €/a	32,38 €/a	29,52 €/a
Zweitarif-Zweirichtungszähler	60,98 €/a	38,10 €/a	32,38 €/a	29,52 €/a
Wandlersatz 0,4 kV	30,00 €/a			

Die Entgelte für Messstellenbetrieb beinhalten den Einbau, Betrieb und Wartung der Mess- und Kommunikationseinrichtung sowie die Messung (Ab-/Auslesung und Datenmanagement). Der Anteil der Messung unterscheidet für „Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung“ je nach Vertragsgestaltung zwischen einer jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Messung – die unterjährige Ablesung wird hierbei durch den Kunden vorgenommen - und für „Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung“ eine monatliche Messung. Eine zusätzliche Ab-/Auslesung durch die e-netz Südhessen bei „Entnahme und Einspeisung mit oder ohne Lastgangmessung“ außerhalb des Turnus wird über eine zusätzliche Preiskomponente in Rechnung gestellt (siehe Punkt 3.4.2).

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb eines Zweitarif-Zweirichtungszählers wird je zur Hälfte dem Lieferanten und dem Einspeiser in Rechnung gestellt.

# Netzentgelte Strom der e-netz Südhessen AG

Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

Die Entgelte für Messstellenbetrieb verstehen sich als jeweils jährliche Preise.

## 2. Netzentgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

### 2.1. Monatsleistungspreise nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Netzebene	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung 110 kV	8,47 €/kW	0,57 ct/kWh
Umspannung 110 / 20 kV	11,07 €/kW	0,83 ct/kWh
Mittelspannung 20 kV	11,11 €/kW	1,36 ct/kWh
Umspannung 20 / 0,4 kV	10,70 €/kW	1,87 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	10,54 €/kW	2,39 ct/kWh

### 2.2. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der e-netz Südhessen und der Anzeige bei der Bundesnetzagentur.

### 2.3. Entnahmestellen mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der e-netz Südhessen.

### 2.4. Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Das Netzentgelt für Letztverbraucher, die dem Netz Strom für einen Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, besteht lediglich aus einem Jahresleistungspreis gemäß Punkt 1.1. für Benutzungsdauern  $\geq 2.500$  h/a. Berechnet wird der Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

## 3. Weitere Netzentgelte

### 3.1. Entnahmestellen mit Lastgangmessung

#### 3.1.1. Netzreserve

Nettopreise für die Inanspruchnahme von Netzreserveleistung:

Netzebene	Jahresleistungspreise in €/kW		
	Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 – 200 h/a	200 h/a – 400 h/a	400 h/a – 600 h/a
Hochspannung 110 kV	25,27 €/kW	30,32 €/kW	35,38 €/kW
Umspannung 110 / 20 kV	34,83 €/kW	41,79 €/kW	48,76 €/kW
Mittelspannung 20 kV	46,55 €/kW	55,86 €/kW	65,17 €/kW
Umspannung 20 / 0,4 kV	57,02 €/kW	68,42 €/kW	79,82 €/kW
Niederspannung 0,4 kV	68,19 €/kW	81,83 €/kW	95,47 €/kW

#### 3.1.2. Blindstrommehrverbrauch

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  zwischen 0,9 induktiv/kapazitiv und 1,0 erfolgen (Blindarbeit ist kleiner 50 % der Wirkarbeit); diese Blindarbeit ist in den Systemdienstleistungen enthalten. Wird vom Kunden eine erhöhte, durch gesonderte Messgeräte erfasste, induktive Blindarbeit bezogen, so berechnet die e-netz Südhessen ein Entgelt von 1,00 ct/kvarh. Hierbei wird nur der Teil der induktiven Blindarbeit in Rechnung gestellt, der im Abrechnungsmonat 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt. Die e-netz Südhessen behält sich vor, die bezogene kapazitive Blindarbeit, die im Abrechnungsmonat 50% der Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise zu berechnen.

# Netzentgelte Strom der e-netz Südhessen AG

Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

### 3.1.3 Messung in einer abweichenden Netzebene

Weicht die Messebene von der Netzebene ab, der der Netznutzer zugeordnet ist, so werden die gemessenen Werte zur Abgeltung der Verluste um einen entsprechenden Verlustfaktor angepasst. Der Faktor beträgt für aus dem Hochspannungsnetz (110 kV) versorgte und mittelspannungsseitig gemessene Kunden 1,0025 (Aufschlag), für aus dem Mittelspannungsnetz (20 kV) versorgte und niederspannungsseitig gemessene Kunden 1,011 (Aufschlag) und für aus der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung (20 kV/0,4 kV) versorgte und mittelspannungsseitig gemessene Kunden 0,989 (Abschlag).

### 3.2. Tagesparameterabhängige Entnahmestellen und Elektromobile ohne Lastgangmessung

#### 3.2.1. Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen außer Nachtspeicherheizungen mit Allgemeinbedarf und Doppeltarifzähler

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung (0,4 kV)	00,00 €/a	2,04 ct/kWh

#### 3.2.2. Netzentgelte für gesteuerte Direktheizungen, Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen mit Allgemeinbedarf und Doppeltarifzähler sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG (z. B. unterbrechbare Entnahmen durch Elektromobile)

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung (0,4 kV)	00,00 €/a	3,57 ct/kWh

#### 3.2.3. Netzentgelte für nicht gesteuerte Verbrauchseinrichtungen

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung (0,4 kV)	80,00 €/a	5,52 ct/kWh

### 3.3. KWK-Aufschlag

Die Mehrkosten, die sich aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) ergeben, werden den Netzentgelten je Entnahmestelle hinzugerechnet:

verbrauchsunabhängig	noch nicht veröffentlicht
----------------------	---------------------------

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

# Netzentgelte Strom der e-netz Südhessen AG

Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

## 3.4. Sonstiges

### 3.4.1. Sondermessung

Abweichende Messkosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### 3.4.2. Entgelte für Zwischenablesungen außerhalb des Turnus

Eine manuelle Auslesung des Zählers vor Ort wird entsprechend folgender Tabelle abgerechnet:

Manuelle Lastgangermittlung	Auslesung
Manuelle Auslesung einer Lastgangmessung	80,00 €

  

Zählerstandsablesung	Ablesung
je gesonderte Ablesung vor Ort einer nicht leistungsgemessenen Entnahmestelle	40,00 €

## 4. Konzessionsabgabe

Im Allgemeinen sind mit den Gemeinden im Netzgebiet der e-netz Südhessen die Höchstsätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbart. Eventuelle Abweichungen werden im konkreten Einzelfall berücksichtigt.

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992.

### 4.1. Sondervertragskunden

Die Konzessionsabgabe für Kunden mit Lastgangmessung beträgt bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen über 30 kW 0,11 ct/kWh netto.

Werden die Grenzwerte bei Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz versorgt werden, nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 4.2 (gemäß KAV § 2 Abs. 7).

### 4.2. Tarifkunden

Die Konzessionsabgabe für Kunden, die nicht unter Ziffer 4.1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle, in der die im Netzgebiet der e-netz Südhessen vorkommenden Gemeindegrößen berücksichtigt sind:

Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
Schwachlastregelung	0,61 ct/kWh

## 5. Umlage aus der Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	noch nicht veröffentlicht
Verbrauch über 1.000.000 kWh/a	noch nicht veröffentlicht
Verbrauch über 1.000.000 kWh/a <sup>(1)</sup>	noch nicht veröffentlicht

<sup>(1)</sup> für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist je Entnahmestelle durch ein Wirtschaftsprüferstatat zu belegen.

**Netzentgelte Strom  
der e-netz Südhessen AG**  
Voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2022

**6. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG**

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG eine Offshore-Netzumlage festgelegt.

verbrauchsunabhängig	noch nicht veröffentlicht
----------------------	---------------------------

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

**7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

verbrauchsunabhängig	noch nicht veröffentlicht
----------------------	---------------------------

**e-netz Südhessen AG**

Dornheimer Weg 24  
64293 Darmstadt

Telefon: 06151 701-8010

Telefax: 06151 701-8099

E-Mail: [netznutzung-strom@e-netz-suedhessen.de](mailto:netznutzung-strom@e-netz-suedhessen.de)

Internet: [www.e-netz-suedhessen.de](http://www.e-netz-suedhessen.de)